

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.

Anlage 3



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Siegener Str. 24, 08523 Plauen

MRD

Frau Dr. Karola Wille
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
295433575

Ihre Nachricht vom
31.03.2015

Unser Geschäftszeichen
IN/MDR/Bei 03/15

Datum
21.04.2015

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sehr geehrte Frau Dr. Karola Wille, Intendantin des MDR,

Sehr geehrte Herren Dr. Thomas Bellut, Intendant des ZDF, Lutz Mamor Intendant der ARD, Intendant des Deutschlandradios Dr. Willi Steul,

Mein letztes Schreiben vom 18.03.2015 AZ: IN/MDR/Bei 02/15 wurde wiederum an die von Ihnen beauftragten „wilden Kommissare“ (Bürgerservice) abgegeben. Diese schreiben mir, daß ich Ihrerseits nichts geändert hätte. Sie beharren also weiterhin auf Ihr vermeintlich öffentlich rechtliches Tun ohne meiner Beweisführung, die klar darlegt, daß Sie kein öffentlich rechtliches Interesse vertreten dürfen und können, einen Widerspruch entgegenzusetzen. Das beruht letztendlich darauf, daß Sie nicht in der Lage sind, diesen Widerspruch wahrheitsgemäß zu führen. Die „wilden Kommissare“, die ich auf Bezug der in Österreich nach der Machtübernahme Hitlers in Tätigkeit getretenen widerrechtlichen Vollstrecker, so nenne, bitten mich um Verständnis für ihr widerrechtliches Tun. Nicht in über 1000 kalten Wintern werde ich dieses Verständnis aufbringen. Ich werde dazu auch **freiwillig** keine Zustimmung für Ihr widerrechtliches Tun geben. Immer wieder kommt es durch das BRD-Regime, dem Sie angehören, zu Übergriffen auf mein wirtschaftliches und körperliches Leben, das inzwischen sehr stark zerstört ist. Meinen Willen haben Sie aber bis jetzt nicht gebrochen. Verständnis für Ihr Tun zu haben, würde bedeuten:

- daß ich dem Morden und Brandschatzen auf der Welt zustimmen würde,
- daß ich der Zerstörung der Natur und somit des natürlichen Lebensraum der Menschheit zustimmen würde,

- daß ich einen atomaren Weltenkampf ohne Widerstand entgegensehen würde,
- daß ich mich letztendlich den Zielen, die auf dem Georgia-Guidestone eingeschlagen sind, ohne Gegenwehr ergeben würde.

Das können Sie von keinem ehrlichen und aufrichtigen Menschen verlangen, egal welcher Rasse oder Glaubensgemeinschaft er ist, jedenfalls nicht ohne Zwang. Den Zwang, den Sie in der Kolonie Deutschland helfen weiter aufrechtzuerhalten, in dem Sie gegen Frieden in der Welt handeln, nicht zuletzt, in dem Sie beitragen einen Friedensvertrag Deutschlands mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen zu verhindern.

Ihre „wilden Kommissare“ schreiben mir deutlich, daß ich keine Antwort mehr erwarten kann, deswegen spare ich mir die Kosten für Einschreiben und Rückschein, werde aber dieses Schreiben im Deutschlandverteiler veröffentlichen um es danach an zahlreiche Botschaften von Mitgliedern der Vereinten Nationen in Berlin weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

BEITRAGSSERVICE MDR

MDR | 04360 Leipzig

Herrn
Olaf Opelt
Erdgeschoss
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice
Frau Stephan

Telefon 0341/300 5972
Telefax 0341/300 29 5960

Servicenummer 018-5999-555*

Postanschrift
MDR, Beitragsservice,
04360 Leipzig

Web www.rundfunkbeitrag.de
E-Mail beitragsservice@mdr.de

Datum 31.03.2015
Beitragsnummer 295 433 575

Ihre Nachricht vom: 18.03.2015
Unser Zeichen: he_20150325_01.docx

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr an die Verwaltungsdirektorin des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Frau Astrid Göbel, gerichtetes Schreiben wurde uns mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Bezüglich Ihres Anliegens zum selben Sachverhalt verweisen wir vollinhaltlich auf die Ihnen bereits übersandten Schreiben des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie das Schreiben von Frau Göbel vom 10.03.2015. Eine Änderung des Sachverhaltes ergibt sich auch durch Ihre aktuelle Mitteilung nicht.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass weitere Schreiben zum gleichen Sachverhalt nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice MDR

i. V.


Lesiewicz

i. A.


Stephan

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Siegener Str. 24, 08523 Plauen

Einschreiben Rückschein
MRD
Frau Göbel
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
295433575

Ihre Nachricht vom
10.03.15 / 16.03.15

Unser Geschäftszeichen
SM/MSX/Bei 02/15

Datum
18.03.2015

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sehr geehrte Frau Göbel,

zu allererst möchte ich mich bei Ihnen für Ihre handschriftliche Unterschrift bedanken. Sie schreiben, daß das Vorliegen einer Vollmacht der Frau Reiter auf meinen Namen eine Annahme wäre. Da ich meine Schreiben stets mit Einschreiben/Rückschein gesendet habe und die Vollmacht von Frau Reiter selbst in die Sendungen eingelegt wurde, ist hier glatt weg eine Verweigerung Ihrerseits diese Tatsache anzuerkennen, offensichtlich. Eine eben solche Offensichtlichkeit ist Ihre Negierung meiner Aktenzeichen, was sich aber in das Gesamtbild, das von ihnen und den anderen darstellt, nahtlos einfügt.

Des weiteren erlaube ich mir Eure „Hoheit“ darauf hinzuweisen, daß es keinen Sinn hat erst die vier apokalyptischen Rösser zu Schanden zu reiten um hernach auf ein totes Pferd (BRD) umzusatteln.

Mit diesem toten Pferd wird man keinen Meter vorwärts kommen, es sei denn, man sitzt ab und zieht das tote Pferd am Halfter hinter sich her. Dabei wird es dazu kommen, daß der Schädel vom faulen Rest abreißt und dann können sie diesen Schädel nur noch auf einen Pfahl vor ihr Grundstück stecken oder sich persönlich über die Tür nageln.

Frau Göbel, Sie werden mich nicht freiwillig auf einen morschen Holzsteg, den sie dazu noch angesägt haben, über den Abgrund bringen. Selbst wenn Sie wie eine Sirene auf der Gegenseite locken. Das bedeutet, ich werde keinen Widerspruch bei ihren „wilden Kommissaren“ (unpersonifizierter Bürgerservice) einlegen, denn damit würde ich Ihre Rechtmäßigkeit anerkennen und mein ganzes bisheriges Tun ad absurdum stellen.

Das kann man auch aus Ihrer Mitteilung erkennen, in der Sie freimütig erklären, daß sämtliche Klagen gegen den Rundfunkbeitrag, der von Ihnen erhoben wird, abgewiesen wurden. Sie bezeichnen sich als zuständige Fachdirektorin. Jetzt frage ich mich für welches Fach Sie Direktor sind? Etwa für das Fach des Hinter das Lichtführen des Volkes? Noch dazu wahrscheinlich für das Fach der Amtsanmaßung § 132 StGB und des Hochverrates an dem deutschen Volk sowie des Kanzleimißbrauchs § 130 StGB. Ich spreche natürlich vom völkerrechtlich gültigen deutschen Recht und Gesetz und nicht vom bundesrepublikanisch verfälschten. Ihre Meinung, daß Sie in diesem „Kontext“ hoheitlich handeln sind eben diese vorgenannten Straftatbestände. Sie und Ihre Intendanten haben bisher es grundsätzlich verweigert meine Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des sog. „2+4 Vertrags“ und des „Einigungsvertrags“ nachzuweisen. Den Erhalt dieser Beweisführung bestätigen Sie mit Ihrer Erklärung meinen elektronischen Datenträger bekommen zu haben. Es ist mir leid, wie ich es in meinen bereits vielen vorherigen Schreiben erklärt habe, mich ihrem Gutdünken zu erwehren. Ich hatte bereits darauf aufmerksam gemacht, daß Ihre Handlungen nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches geahndet werden und diese nach § 5 desselbigen unverjährbar sind.

Recht gebe ich Ihnen in einem Punkt, daß öffentlich rechtliche Gelder nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung ausgegeben werden dürfen. Sie verfügen über keine öffentlich rechtlichen Gelder, sondern über Schutzgeld und von diesem Schutzgeld möchte ich meine Ersatzleistungen in keiner Weise beanspruchen. Ich beanspruche meine Ersatzleistungen (für Aufwand und Schaden) auf der Grundlage der Vorschriften des BGB und hier wiederum des rechtsgültigen BGB und nicht des bundesrepublikanisch verfälschten. Für diese Ersatzleistungen haben Sie mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift gebürgt. Es ist inzwischen dankenswert die zweite handschriftliche Unterschrift seitens der Anstalten. Deswegen stellen Sie sich in eine Reihe mit den anderen Privathaftpflichtigen. Besonders die Intendanten, die ich sehr wohl weiterhin über den Schriftverkehr in Kenntnis setze, sind als die Verantwortlichen ohne öffentlich rechtlichen Hintergrund privat haftbar.

Für dieses Schreiben berechne ich Ihnen 86 E uro und bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Schreibens mit Barscheck an obige Adresse zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: per Einschreiben Rückschein Frau Göbel MDR
Per E-Post Intendanten der Anstalten
Deutschlandverteiler



Herrn
Olaf Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

DIE VERWALTUNGSDIREKTORIN

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

Rundfunkbeitrag

Beitragsnummer: 295 433 575

Sehr geehrter Herr Opelt,

vielen Dank für Ihr an die Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Frau Prof. Dr. Karola Wille, gerichtetes Schreiben vom 11.02.2015, welches am 13.02.2015 eingegangen ist.

Die Intendantin hat mich als zuständige Fachdirektorin gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie informieren die Intendantin, dass Sie und Frau Margot Reiter Post erreichte. Ich gehe davon aus, dass Sie sich hierbei auf das vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio an Frau Margot Reiter übersandte Schreiben vom 21.01.2015 und den Ihnen übersandten Festsetzungsbescheid vom 02.02.2015 beziehen.

Wie Ihnen bereits ausführlich vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio mitgeteilt wurde, gilt seit 01.01.2013 der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. So ist pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag von 17,98 Euro pro Monat zu entrichten, egal wie viele Personen dort leben. Da weder für Sie noch für Frau Reiter ein Beitragskonto festgestellt werden konnte, wurden vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ab 01.04.2013 für Sie das Beitragskonto 295 433 575 und für Frau Reiter das Beitragskonto 516 427 476 eingerichtet.

Das Beitragskonto von Frau Reiter wurde inzwischen wieder abgemeldet, da Sie mitgeteilt hatten, dass Sie eine gemeinsame Wohnung bewohnen. Die Abmeldebestätigung vom 27.01.2015 wurde an Frau Reiter gerichtet, da, entgegen Ihrer Annahme, keine von Frau Reiter unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Leipzig, 10.03.2015

Seite 1/2

Astrid Göbel

VD-Direktionsbuero@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Bei der Zahlung von Rundfunkbeiträgen handelt es sich um eine hoheitliche Abgabe auf einer gesetzlichen Grundlage. Für Sachsen ist dies das Zustimmungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 06.12.2011, mit dem die Übereinkunft der Länder zur Einführung eines Rundfunkbeitrages in Landesrecht transformiert worden ist (siehe SächsGVBl. 13/2011).

Bundesweit wurden bisher sämtliche Klagen gegen Rundfunkbeitragsbescheide abgewiesen. Dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verfassungsgemäß ist, haben u.a. die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern (Entscheidung v. 15.05.2014 – Vf 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) und Rheinland-Pfalz (Urt. v. 13.05.2014 –VHG B 35/12) bestätigt.

Das hoheitliche Handeln des MDR in diesem Kontext unterliegt der Kontrolle der Verwaltungsgerichte. Sollten Sie mit einem Beitragsbescheid oder anderen hoheitlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht einverstanden sein, steht Ihnen also der Rechtsweg offen.

Sind Sie weiterhin der Ansicht, die Beitragsveranlagung sei nicht rechtswirksam, teilen Sie dies bitte dem Beitragsservice des MDR, 04360 Leipzig, schriftlich mit. Sie erhalten dann einen Widerspruchsbescheid. Sofern darin die Rechtmäßigkeit der Anmeldung bestätigt wird, können Sie sodann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Sie berechnen außerdem Kosten für Ihr Schreiben sowie den übersandten Datenträger von 580,00 €. Öffentlich-rechtliche Gelder dürfen nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung ausgezahlt werden. Eine solche besteht für die Erstattung von Bearbeitungskosten nicht. Ihrer Bitte kann ich daher nicht entsprechen.

Zu allen Fragen Ihrer Beitragspflicht nach dem RBStV kann Ihnen der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio fundiert Auskunft geben. Die Legitimation der Landesrundfunkanstalten, ihre Aufgaben ganz oder teilweise durch eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung selbst wahrzunehmen, ergibt sich aus § 10 Abs. 7 RBStV. Ich darf Sie bitten, sich dorthin zu wenden und von weiteren an Frau Prof. Dr. Wille adressierten Schreiben in diesem Zusammenhang abzusehen. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass weitere an die Intendantin gerichtete Schreiben zum gleichen Sachverhalt nicht beantwortet werden. Ihre am 17.02.2015 versandte E-Mail, gleichen Inhalts, an info@DasErste.de, Herrn Dr. Thomas Bellut, info@zdf.de, Herrn Lutz Mamor, service@rundfunkbeitrag.de und Herrn Dr. Willi Steul, hoererservice@dradio.de, betrachten wir hiermit ebenfalls als beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Siegener Str. 24, 08523 Plauen

MRD
Intendantin Frau Dr. Karola Wille
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
295433575

Ihre Nachricht vom
02.02.2015

Unser Geschäftszeichen
SM/MDN/Bei 01/15

Datum
11.02.2015

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sehr geehrte Frau Dr. Karola Wille, Intendantin des MDR,

Sehr geehrte Herren Dr. Thomas Bellut, Intendant des ZDF, Lutz Mamor Intendant der ARD, Intendant des Deutschlandradios Dr. Willi Steul,

wiederum erreichte Frau Margot Reiter und mich Post von den wilden Kommissaren, die von Ihnen losgelassen wurden.

Wilde Kommissare werden von mir ab jetzt der unpersonifizierte Bürgerservice im Bezug auf die in Österreich seit dem Jahr 1938 tätiggewordenen faschistischen Vollstrecker, die ohne Rechtshintergrund ihr Unwesen trieben genannt.

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 10.06.2014 AZ: SM/3/2/Bei 04/14 (als Anhang auf CD) klarstellte, bin ich durchaus bereit Beiträge an öffentlich rechtliche Stellen abzugeben. Da Ihnen aber jeglicher öffentlich rechtlicher Hintergrund bewiesenermaßen fehlt, nutzt es auch nichts wenn die sog. staatsangehörigen Dienstleister (in Ihrer Sprache Bürgerservice) in Ihrem Schreiben vom 27.01.2015 am mich folgendes mitteilen: „Nach unserer Rechtsauffassung besteht die Beitragspflicht für Ihre Wohnung zu Recht, ...“

Während meine Rechtsauffassung mit Beweisführung, bis dato unwiderlegt nicht nur bei Ihnen vorliegt, ist es den wilden Kommissaren bis jetzt nicht gelungen den von Ihnen angeführten sog. Staatsvertrag eine juristisch gültige Grundlage zuzuordnen. Da ich Ihnen, sehr geehrte Frau Wille, erst das Zweite Anschreiben widme, fühle ich mich erworben Ihnen auf einem digitalem Medium (CD) die sehr einfach und von jeden verständlich gehaltenen Beweisführungen für die fehlende Staatsqualität der BRD und der juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) sowie des Einigungsvertrages beizulegen.

Über die gesetzlichen Vorschriften vollstreckbarer Titel wurde ebenfalls schon mehrfach ausgeführt, so daß ich es leid bin es immer wieder zu wiederholen.

Die wilden Kommissare haben sich mit Schreiben vom 21.01.2015 an Frau Reiter gewandt, auf das ich mich ebenfalls kurz beziehe (ausreichend Vollmacht wurde mehrfach nachgewiesen). Trotz der Vollmacht unterließen die wilden Kommissare das Anschreiben ebenfalls an mich zu senden. In dem Schreiben sagen sie klar aus: „Wir konnten den Sachverhalt nur mit Ihrer Hilfe klären und eine entsprechende Korrektur vornehmen.“ Diese Aussage bestätigt die Schadenersatzansprüche der Frau Margot Reiter gegen Ihre und der oben aufgeführten anderen Herren Wenigkeit. Die Kosten, die entstanden sind, sind nicht Frau Reiter entstanden, sondern mir. Somit sind sehr wohl entgegen der Meinung der wilden Kommissare: „Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Erstattung Ihrer Kosten dennoch nicht möglich ist, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.“ gesetzliche Grundlagen für die Kostenerstattung und den Schadenersatz vorhanden. Ich weise hier wiederholt auf die Vorschriften des BGB hin.

Sehr geehrte Frau Wille, ich bitte Sie Ihren wilden Kommissaren mitzuteilen, daß bevor sie nicht juristisch wahrheitsgemäß ihre Forderungen unterstellen, ich nicht mehr auf weitere Erpressungsversuche antworten werde.

Auf die Vorschriften des BGB werde ich auch meine weitergehende Schadenersatzforderung gegen Sie wegen nichtnachlassender ungesetzlicher Verfolgung stellen.

Die kosten für das Schreiben berechne ich mit 450 E uro zzgl. 130 E uro für den Datenträger. Die Forderung von insgesamt 580 E uro erbitte ich wiederum in Form eines Barschecks innerhalb vier Wochen nach Erhalt meines Schreibens an meine obige Adresse zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: per Einschreiben Rückschein Frau Wille, Indent. MDR
Per E-Post Herr Berlut Int. des ZDF
Herr Mamor, Int. ARD
Herr Weber Int. Deutschlandradio
Bürgerservice Köln
Deutschlandverteiler

Anhang: CD mit Beweisführung
Ihr juristisch nichtiges Schreiben vom 02.02.2015 zu meiner Entlastung zurück

BEITRAGSSERVICE

P DV 02 0,62 Deutsche Post 



* 540 * 0057271 *
* 0315 * 295 433 575 * G02022015 *

Herrn
Olaf Opelt
Erdgeschoss
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0300
Telefax 018 59995 0105
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service
E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Datum 02.02.2015

Beitragsnummer 295 433 575

Festsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Opelt,

vor einiger Zeit hatten wir Sie über ausstehende Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge informiert. Ihrer Pflicht zur Zahlung des rückständigen Betrags sind Sie leider bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

Für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 30.06.2014 wird daher ein Betrag von 277,70 EUR (Berechnung siehe Kontoauszug) festgesetzt.

Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben.

Hinweis: Einschließlich des festgesetzten Betrags weist das Beitragskonto bis Ende 12.2014 einen offenen Gesamtbetrag von 385,58 EUR auf.

Dieser Betrag enthält auch die fälligen Beiträge von 107,88 EUR für 07.2014 bis 12.2014.

Wenn Sie den offenen Gesamtbetrag von 385,58 EUR umgehend begleichen, können Sie Mahnmaßnahmen vermeiden, die mit weiteren Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutscher Rundfunk

Rechtsbehelfsbelehrung und
Rechtsgrundlagen siehe Rückseite

Kontoauszug

Bitte beachten Sie, dass Zahlungen nicht ausgewiesen sind, die kurz vor der Erstellung des Festsetzungsbescheids geleistet oder mit Rückständen aus früheren Zeiträumen verrechnet wurden.

Buchung		Gutschrift/Belastung(-)
04.04.14	Rundfunkbeiträge für 04.2013 bis 03.2014	
	1 Wohnung:	-215,76
	Siegener Str. 24, 08523 Plauen	
02.05.14	Rundfunkbeiträge für 04.2014 bis 06.2014	
	1 Wohnung:	-53,94
	Siegener Str. 24, 08523 Plauen	
02.02.15	Säumniszuschlag	-8,00
	Festgesetzter Betrag	-277,70

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen bei der umseitig genannten Landesrundfunkanstalt unter der Anschrift des für sie tätigen

Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln

oder unter der umseitig genannten Anschrift der Landesrundfunkanstalt. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Der Widerspruch ist an die E-Mail-Adresse service@rundfunkbeitrag.de zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.rundfunkbeitrag.de/zugangseroeffnung einsehbar sind.

Bitte beachten Sie auch folgende wichtige Hinweise:

- Geben Sie bei der Einlegung des Widerspruchs bitte die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel an.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dies bedeutet, dass der geschuldete Betrag auch dann gezahlt werden muss, wenn Widerspruch eingelegt worden ist.
- Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld verrechnet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV i. V. m. § 13 der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).
- Wird der festgesetzte Betrag nicht unverzüglich gezahlt, können Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden. Daneben kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, in dem eine Geldbuße bis zu 1.000 EUR verhängt werden kann.
- Werden auch künftig Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden diese ohne vorherige Zahlungsaufforderung in Bescheiden zusammen mit jeweils einem Säumniszuschlag festgesetzt.
- Ihr Beitragskonto wird im Auftrag Ihrer Landesrundfunkanstalt durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte unter Angabe Ihrer Beitragsnummer an: ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln.

Unter www.rundfunkbeitrag.de/service finden Sie Informationen zum Rundfunkbeitrag.

Staffelübersicht zu den Rundfunkbeiträgen für Betriebsstätten

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro	Beitragshöhe für drei Monate in Euro
0 bis 8	1	1/3	5,99	17,97
9 bis 19	2	1	17,98	53,94
20 bis 49	3	2	35,96	107,88
50 bis 249	4	5	89,90	269,70
250 bis 499	5	10	179,80	539,40
500 bis 999	6	20	359,60	1.078,80
1.000 bis 4.999	7	40	719,20	2.157,60
5.000 bis 9.999	8	80	1.438,40	4.315,20
10.000 bis 19.999	9	120	2.157,60	6.472,80
ab 20.000	10	180	3.236,40	9.709,20

Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Rundfunkbeitrags

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s. u.) zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. – 21.12.2010 (Fundstellen der Änderung in Klammern).

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 1991 S. 773 (GBI. 2011, S. 478)
Bayern	GVBl. 1991 S. 472 (GVBl. 2011, S. 258)
Berlin	GVBl. 1991, S. 325 (GVBl. 2011, S. 212)
Brandenburg	GVBl. I. 1991, S. 602 (GVBl. I. 2011, Nr. 9, S. 2)
Bremen	GBI. 1991, S. 294 (GBI. 2011, S. 425)
Hamburg	GVBl. I. 1991, S. 445 (GVBl. I. 2011, S. 64)
Hessen	GVBl. I. 1991, S. 392 (GVBl. I. 2011, S. 383)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1991, S. 514, (GVOBl. 2011, S. 767)
Niedersachsen	GVBl. 1991, S. 332 (GVBl. 2011, S. 187)
Nordrhein-Westfalen	GVNW. 1991, S. 423 (GVNW 2011, S. 675)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1991, S. 392 (GVBl. 2011, S. 387)
Saarland	Amtsbl. I. 1991, S. 1309 (Amtsbl. I. 2011, S. 1618)
Sachsen	GVBl. 1991, S. 444 (GVBl. 2011, S. 640)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1991, S. 498 (GVBl. 2011, S. 828)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1991, S. 619 (GVOBl. 2011, S. 345)
Thüringen	GVBl. 1991, S. 654 (GVBl. 2011, S. 480)

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

Art. 5 - Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26.08./11.09.1996 (Fundstellen s. u.)
Zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. – 21.12.2010 (Fundstellen der Änderung in Klammern).

Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 1996 S. 770 (GBI. 2011, S. 486)
Bayern	GVBl. 1996, S. 495 (GVBl. 2011, S. 267)
Berlin	GVBl. 1996, S. 537 (GVBl. 2011, S. 217)
Brandenburg	GVBl. I. 1996, S. 414 (GVBl. I. 2011, Nr. 9, S. 14)
Bremen	GBI. 1996, S. 365 (GBI. 2011, S. 433)
Hamburg	GVBl. I. 1996, S. 342 (GVBl. I. 2011, S. 70)
Hessen	GVBl. I. 1996, S. 503 (GVBl. I. 2011, S. 391)
Mecklenburg-Vorpommern	GVOBl. 1996, S. 687, (GVOBl. 2011, S. 774)
Niedersachsen	GVBl. 1996, S. 459 (GVBl. 2011, S. 192)
Nordrhein-Westfalen	GVNW. 1996, S. 495 (GVNW 2011, S. 680)
Rheinland-Pfalz	GVBl. 1996, S. 458 (GVBl. 2011, S. 393)
Saarland	Amtsbl. I. 1996, S. 1392 (Amtsbl. I. 2011, S. 1626)
Sachsen	GVBl. 1996, S. 518 (GVBl. 2011, S. 646)
Sachsen-Anhalt	GVBl. 1996, S. 396 (GVBl. 2011, S. 835)
Schleswig-Holstein	GVOBl. 1996, S. 702 (GVOBl. 2011, S. 352)
Thüringen	GVBl. 1996, S. 264 (GVBl. 2011, S. 487)

Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Land	Fundstelle	Land	Fundstelle
Baden-Württemberg	GBI. 2012 S. 717	Niedersachsen	MBI. 2012, S. 1104
Bayern	Bay.StaatsAnz. v. 21.12.2012, S. 3	Nordrhein-Westfalen	GV.NRW. 2012, S. 662
Berlin	Amtsbl. 2012, S. 2372	Rheinland-Pfalz	GVBl. 2012, S. 418
Brandenburg	Amtsbl. 2012, S. 2173	Saarland	Amtsblatt II 2013, S. 238 ff.
Bremen	AmtsBl. 2012, S. 901	Sachsen	Sächs.AmtsBl. 2012, S. 1471
Hamburg	Amtl. Anz. 2012, S. 2310	Sachsen-Anhalt	MBI. LSA 2012, S. 621
Hessen	StAnz. 51-52/2012, S. 1434	Schleswig-Holstein	Amtsblatt 2012, S. 1268
Mecklenburg-Vorpommern	Amtl. Anz. 2012, S. 900	Thüringen	Thür. StaatsAnz. 2012, S. 2010